

Schriften zum Strafrecht

Heft 173

Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter

Von

Georg Wagenländer



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG WAGENLÄNDER

Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter

Schriften zum Strafrecht

Heft 173

Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter

Von

Georg Wagenländer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School hat diese Arbeit
im Herbsttrimester 2005 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-12056-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbsttrimester 2005 von der Bucerius Law School als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 14. Oktober 2005 in Hamburg statt.

Mein herzlicher und tiefer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hans Kudlich. Bereits während meines Studiums an der Universität Würzburg wurde er mir ein Mentor und Förderer, der mein Interesse an der Materie des Strafrechts durch seine ständige Diskussionsbereitschaft in hohem Maße gefördert hat. Die Entstehung dieser Arbeit unterstützte er in einer Weise, wie man sie sich als Doktorand nicht besser wünschen kann. Dass ich nun sein erster „fertiger“ Doktorand bin, ist mir eine große Ehre.

Ich danke weiterhin Herrn Professor Dr. Michael Fehling, LL.M. (Berkeley) für die Erstellung des Zweitgutachtens, dem ich noch manchen wertvollen Hinweis für die Drucklegung entnehmen konnte.

Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Dieter Blumenwitz, der – kurz vor Fertigstellung der Arbeit – am 2. April 2005 viel zu früh verstarb. Während meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl lernte ich Herrn Blumenwitz als jemanden kennen, der aufgrund seiner offenen und herzlichen Art viele Menschen für sich gewinnen konnte. Seine Studenten und Mitarbeiter unterstützte er jederzeit. Auch während der Erstellung der vorliegenden Arbeit konnte ich stets auf ihn zählen.

Ich danke der Konrad-Adenauer-Stiftung für die Gewährung eines Studienstipendiums und der Hanns-Seidel-Stiftung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums, durch welches die Erstellung dieser Arbeit maßgeblich gefördert wurde.

Großen Dank schulde ich meinen Eltern, die mich während meines Studiums und der Erstellung der vorliegenden Arbeit jederzeit uneingeschränkt unterstützt haben.

Zuletzt danke ich Robert für die gemeinsame Zeit in München.

München, im Oktober 2005

Georg Wagenländer

Inhaltsübersicht

Einführung	19
-------------------------	----

Erster Teil

Rechtfertigung aufgrund hoheitlicher Eingriffsbefugnisse	29
A. Zum Verhältnis öffentlichrechtlicher Ermächtigungsnormen zum Strafrecht ..	29
B. Polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse	37
C. Eingriffsbefugnisse aus Regelungen außerhalb des Polizeirechts	78

Zweiter Teil

Rechtfertigung aufgrund strafrechtlicher Erlaubnisnormen	93
A. Anwendungsbereich der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe	93
B. Tatbestandliche Voraussetzungen der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe ..	113
C. Höherrangige Vorgaben und Grenzen für die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe	134
Zusammenfassung und Fazit	197
Literaturverzeichnis	202
Sachwortregister	210

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
A. Zur Aktualität des Themas	19
B. Zum Begriff der Rettungsfolter	25
C. Zur Zielsetzung der Arbeit	27

Erster Teil

Rechtfertigung aufgrund hoheitlicher Eingriffsbefugnisse	29
A. Zum Verhältnis öffentlichrechtlicher Ermächtigungsnormen zum Strafrecht	29
I. Hoheitliche Eingriffsgrundlagen als Rechtfertigungsgründe im Strafrecht ..	30
1. Die Lehre vom einheitlichen Begriff der Rechtswidrigkeit	30
2. Die Lehre vom rechtsgebietsspezifischen Begriff der Rechtswidrigkeit	31
II. Landesrechtliche Eingriffsbefugnisse als Rechtfertigungsgründe im Strafrecht	33
1. Zur Möglichkeit eines Eingriffs in das Bundesstrafrecht durch landesrechtliche Eingriffsbefugnisse	33
2. Legitimation landesrechtlicher Eingriffsbefugnisse durch eine ungeschriebene Ermächtigungsgrundlage im Bundesstrafrecht	36
B. Polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse	37
I. Aufgabeneröffnung	38
1. Der Dualismus von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Entführungsfällen	38
2. Die „Gefahr“ in Entführungsfällen	41
II. Polizeirechtliche Befugnisnormen	43
1. Befugnis zur unverbindlichen Befragung	44
2. Gesetzlich geregelte Auskunftspflichten	46
a) Die Anknüpfung der Auskunftspflicht an die Befugnis zur Befragung	47
b) Die Anknüpfung der Auskunftspflicht an die polizeirechtliche Verantwortlichkeit	47
c) Die Unterscheidung zwischen personenbezogenen und sachbezogenen Angaben	48
aa) Sachbezogene Auskunftspflichten bei Vorliegen einer Gefahr	48

bb) Sachbezogenen Auskunftspflichten bei Bestehen einer gesetzlichen Handlungspflicht	49
(1) Zum Begriff „gesetzliche Handlungspflicht“	50
(2) Die einzelnen gesetzlichen Handlungspflichten des mutmaßlichen Entführers	53
(a) Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB)	54
(b) Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)	54
(c) Ingerenz	55
(d) Ergebnis	58
3. Grenzen der Auskunftspflicht	59
a) Uneingeschränktes Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten	60
b) Eingeschränktes Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten ...	61
c) Kein Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten	62
d) Folgen einer Auskunftsverpflichtung für das Strafverfahren	65
III. Anwendbarkeit unmittelbaren Zwangs	66
IV. Zur Möglichkeit einer teleologischen Reduktion der Vorschriften über das Verbot unmittelbaren Zwangs	68
1. Die Argumentation Bruggers für den Einsatz der Rettungsfolter in Entführungsfällen	68
a) Die Zulässigkeit der Rettungsfolter nach Polizeirecht	70
b) Die Vereinbarkeit der Rettungsfolter mit dem Grundgesetz	72
c) Die Überprüfung der Rettungsfolter anhand völkerrechtlicher Normen	74
2. Stellungnahme zu der Argumentation Bruggers	75
a) Fehlen einer Regelungslücke in den Polizeigesetzen	75
b) Erfordernis einer klaren Regelung der Voraussetzungen des Verwaltungszwangs	76
c) Systematische Einwände aus den verschiedenen Ebenen polizeilichen Handelns	77
C. Eingriffsbefugnisse aus Regelungen außerhalb des Polizeirechts	78
I. Eingriffsbefugnisse auf verfassungsrechtlicher Grundlage	79
II. Eingriffsbefugnisse aufgrund strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe	83
1. Entstehungsgeschichtliche Erwägungen	85
a) Die Begrenzung staatlicher Gewalt als ursprüngliche Normfunktion der §§ 32, 34 StGB	85
b) Zur Entstehungsgeschichte des § 34 StGB	87
2. Verfassungsrechtliche Erwägungen	87
a) §§ 32, 34 StGB und das Bestimmtheitsgebot	88
b) §§ 32, 34 StGB und der Vorbehalt des Gesetzes	90
c) §§ 32, 34 StGB und die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ...	91

Zweiter Teil

Rechtfertigung aufgrund strafrechtlicher Erlaubnisnormen	93
A. Anwendungsbereich der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe	93
I. Zur Frage der Anwendbarkeit strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe auf Amtsträger	93
1. Zur Notwendigkeit eines rechtsgebietsspezifischen Rechtswidrigkeitsbegriffs aufgrund teleologischer Erwägungen	94
2. Zur Notwendigkeit eines rechtsgebietsspezifischen Rechtswidrigkeitsbegriffs aufgrund formaler Erwägungen	98
a) Fehlende Befugnis der Landesgesetzgeber zur Suspendierung strafrechtlicher Rechtfertigungsgründe	98
b) Divergierendes Rechtswidrigkeitsurteil aufgrund Art. 103 Abs. 2 GG	99
II. Die Bedeutung des § 343 StGB für die Frage einer Rechtfertigungsmöglichkeit der Rettungsfolter	101
1. Die Abwägungsfestigkeit des § 343 StGB	102
a) Die Rechtspflege als geschütztes Rechtsgut des § 343 StGB	102
b) Die Einbeziehung gefahrenabwehrrichtlicher Befragungen in den Schutzzweck	103
2. Die von § 343 StGB geschützten Verfahrensarten	105
a) Die in der Literatur vertretenen Auffassungen	105
b) Zur Notwendigkeit einer einheitlichen Beurteilung von objektivem und subjektivem Tatbestand	106
c) Zur Frage der Einbeziehung präventiv-polizeilicher Befragungen in den Tatbestand des § 343 StGB	107
aa) Zum Erfordernis einer einheitlichen Beurteilung von strafverfahrens- und gefahrenabwehrrichtlichen Befragungen (weite Auslegung)	107
bb) Die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen strafverfahrens- und gefahrenabwehrrichtlichen Befragungen (enge Auslegung)	108
B. Tatbestandliche Voraussetzungen der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe	113
I. Rechtfertigende Pflichtenkollision	114
II. Nothilfe	116
1. Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff	116
2. Erforderlichkeit	118
a) Geeignetheit	118
b) Mildestes Mittel	120
3. Gebotenheit	122
III. Rechtfertigender Notstand	131

C. Höherrangige Vorgaben und Grenzen für die strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe	134
I. Verfassungsrechtliche Vorgaben	134
1. Die herrschende Meinung: Abwägungsfestigkeit der betroffenen Grundrechte	135
a) Keine Rechtfertigungsmöglichkeit eines Eingriffs in die Menschenwürde	135
b) Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG als absolute Schranken-Schranke des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG	136
2. Abweichender Ansatz: Zur Relativierbarkeit des Menschenwürdesatzes	138
a) Dogmatische Ansätze zur Begründung einer Relativierbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG	138
aa) Herdegens Ansatz einer „normimmanenten Konkretisierung des Würdeanspruchs“	138
bb) Möllers Ansatz einer qualifizierten Abwägbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG	144
cc) Die Stellung des Lebensgrundrechts über den Würdeschutz ..	148
dd) Die Koppelung von Würde- und Lebensschutz	151
ee) Eigene Ansicht: Die Schutzpflichtdimension des Art. 1 Abs. 1 GG als Schranke des Achtungsanspruchs der Menschenwürde	155
(1) Die Gleichrangigkeit von Schutzpflicht und Achtungsanspruch bei Art. 1 Abs. 1 GG	155
(2) Kein Vorrang der Abwehrfunktion aufgrund der liberal-abwehrrechtlichen Grundrechtstradition	158
(3) Kein Vorrang der Abwehrfunktion aufgrund des Wortlauts	158
(4) Kein Ausschluss der Relativierbarkeit aufgrund Art. 79 Abs. 3 GG	160
(5) Ergebnis	160
b) Bedeutung der Relativierbarkeit des Menschenwürdesatzes für Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG	163
c) Zur Einschränkung des Art. 1 Abs. 1 GG in Entführungsfällen	164
aa) Die Entführung als Würdebeeinträchtigung	165
bb) Abwägung zwischen Täter- und Opferwürde	167
II. Völkerrechtliche Vorgaben	171
1. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik	171
a) Wichtige völkervertragliche Folterabkommen	171
b) Das Verbot der Folter als zwingendes Völkerrecht (ius cogens) ...	172
2. Relevanz der völkerrechtlichen Folterverbote für die Auslegung des innerstaatlichen Rechts	172
a) Zum Unterschied zwischen Rettungsfolter und völkerrechtlichem Folterbegriff	173

b) Zur verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates zur Anwendung der Rettungsfolter in Extremsituationen	176
c) Exkurs: Zum subjektiven Recht des Opfers auf Anwendung der Rettungsfolter	180
d) Zum Verhältnis der völkerrechtlichen Folterverbote zum deutschen Verfassungsrecht	182
aa) Stellung des Vertragsvölkerrechts in der Normenhierarchie der Bundesrepublik	183
(1) Zum grundsätzlichen Rang völkerrechtlicher Verträge ...	183
(2) Zur Besonderheit der EMRK	184
(a) Unmittelbare innerstaatliche Geltung	184
(b) Mittelbare innerstaatliche Geltung	186
bb) Stellung des Völkergewohnheitsrechts in der Normenhierarchie der Bundesrepublik	189
(1) Dispositives Völkergewohnheitsrecht (ius dispositivum) ..	189
(2) Zwingendes Völkergewohnheitsrecht (ius cogens)	190
3. Zur Möglichkeit zweckbezogener Ausnahmen vom Folterverbot	191
a) Die Berücksichtigung der Opferwürde im Rahmen des Art. 3 EMRK	191
b) Die Berücksichtigung der Opferwürde im Rahmen des völkergewohnheitsrechtlichen Folterverbotes	195
 Zusammenfassung und Fazit	 197
 Literaturverzeichnis	 202
 Sachwortregister	 210

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
AK GG	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare)
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs
AVR	Archiv des Völkerrechts
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BerlASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BPolG	Bundespolizeigesetz
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BT	Besonderer Teil des Strafgesetzbuchs
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWPoIG	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung

E 1925	Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung 1925
E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 (BT-Drucks. 4/650)
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FS	Festschrift, Festgabe
Fn.	Fußnote(n)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HambPolDVG	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
HambSOG	Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
HandwO	Handwerksordnung
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HessSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HessVerf	Verfassung des Landes Hessen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. e. S.	im engeren Sinne
IGH, ICJ	Internationaler Gerichtshof
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S. d.	im Sinne des, im Sinne der
i. V.m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

LG	Landgericht
lit.	litera
LK StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder
MVSOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NdsGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWPolG	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NWVwVfG	Nordrhein-Westfälisches Verwaltungsverfahrensgesetz
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PdW	Prüfe dein Wissen
Rn.	Randnummer(n)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RhPfPOG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz von Rheinland-Pfalz
Rs.	Rechtssache
RuP	Recht und Politik
S.	Seite(n)
Slg.	Sammlung
SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
SchlHLVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
SK StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SOGLSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StV	Strafverteidiger
ThürPAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
u. a.	und andere
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfBW	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VollzB BayPAG	Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

A. Zur Aktualität des Themas

„Welches Recht ist wohl höher einzuschätzen – das eines kaltblütigen Kindermörders oder das eines Kindes, dessen Tod hier leider nicht mehr zu verhindern war? Wenn diese Debatte geführt werden muss, dann geht irgendetwas schief für mich. Als Vater zweier Kinder stellt sich diese Frage überhaupt nicht – für mich ist jedes Mittel erlaubt, um eventuell das Leben eines Kindes zu retten. Das Recht des Täters auf körperliche Unversehrtheit steht hier in keiner Weise zur Debatte. Leider wieder ein trauriges Beispiel dafür, dass in unserem Land das Recht des Täters höher gewertet wird als das eines Opfers. Schande über die, die diesen Kriminalbeamten in dieselbe Ecke stellen wie den Gewalttäter.“

Friedhelm Neyer

„Wie kann es sein, dass Polizisten und Politiker laut über die Abschaffung von Menschenrechten nachdenken und danach noch frei herumlaufen? Daschners Tabubruch wirkt nur auf den ersten Blick als sympathischer Affekt. Er war wohl überlegt – darin liegt das Ungeheuerliche. Vielleicht sollte man Schönbohm und Konsorten einmal sanft am Ohr läppchen ziehen, um sie – sozusagen physisch – davon zu überzeugen. Das Letzte, was wir brauchen, sind Folterknechte, die die Welt verbessern wollen und dabei die Zivilisation zu Grabe tragen. Saddam lässt grüßen!“

Kay Meiners

Für die einen ist jedes Mittel erlaubt, um das Leben eines Kindes zu retten, für andere wird die Zivilisation dabei zu Grabe getragen: Diese beiden Leserbriefe¹ spiegeln die Breite einer Diskussion wider, die zu Beginn des Jahres 2003 auf Leserbriefseiten, in Kommentaren und im Feuilleton bundesdeutscher Zeitungen² lebhaft geführt wurde. – Was war geschehen?

¹ Aus: Der Spiegel Nr. 11/2003 vom 10.3.2003, S. 8, 12.

² Vgl. z. B. *Lüderssen*, Ein bösartiger Wellenkamm, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 25.2.2003, S. 13; *Pawlik*, Deutschland, ein Schurkenstaat?, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1.3.2003, S. 35; *Brugger*, Das andere Auge, in: *Frankfurter Allgemeine*

Am 27. September 2002 entführte Magnus Gäfgen den elfjährigen Bankierssohn Jakob von Metzler, um von dessen Familie ein Lösegeld von einer Million Euro zu erpressen.³ Nachdem die Polizei den Tatverdächtigen, den sie bei der Geldübergabe beobachtet hatte und durch weitere Ermittlungen identifizieren konnte, am 30. September 2002 gegen 16.20 Uhr festgenommen hatte, erfolgte gegen 18.20 Uhr die erste Vernehmung. Im Laufe der Befragungen durch die Polizei, die bis nach Mitternacht andauerten, machte der mutmaßliche Entführer wiederkehrend falsche Angaben: Er behauptete, er habe mit der Entführung nichts zu tun, bezichtigte wahrheitswidrig andere Personen als Mittäter und hielt die Polizei, die um das Leben des Kindes fürchtete, immer wieder hin. Als die Polizei auch am Morgen des nächsten Tages das entführte Kind noch nicht gefunden hatte, ordnete der Frankfurter Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner in Sorge um das Leben des seit mittlerweile vier Tagen vermissten Jungen an, unmittelbaren Zwang gegen den mutmaßlichen Entführer anzuwenden, um diesen so zur Preisgabe des Aufenthaltsortes zu zwingen. Der Festgenommene – so lautete die Anweisung – sei nach vorheriger Androhung unter ärztlicher Aufsicht durch Zufügung von Schmerzen zu befragen.⁴ Zum Zeitpunkt der Gewaltandrohung gingen die Ermittler davon aus, dass Jakob von Metzler noch lebt: Magnus Gäfgen hatte in der Nacht zuvor ausgesagt, dass das Kind noch am Leben sei und unter Aufsicht stehe. Als nun Magnus Gäfgen die Zufügung von Schmerzen angedroht wurden, teilte dieser den Beamten mit, dass er Jakob von Metzler bereits am 27. September getötet hatte, und nannte den Aufenthaltsort der Leiche.

In der Folge wurde der Entführer Magnus Gäfgen vom Landgericht Frankfurt am Main durch Urteil vom 28. Juli 2003 wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub mit Todesfolge zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Es wurde zudem die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Die gegen das Urteil des Landgerichts und die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs⁵ eingelegte Verfassungsbeschwerde, mit der Magnus Gäfgen rügte, dass

Zeitung vom 10.3.2003, S. 8; vgl. auch *Prantl*, Zur Not ein bisschen Foltern, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 25.2.2004, S. 13.

³ Vgl. zum Sachverhalt den Artikel „Held oder Verbrecher?“, in: *Der Spiegel* Nr. 9/2003 vom 24.2.2003, S. 22 ff. sowie die Presseinformation des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15.2.2005 zu den schriftlichen Urteilsgründen in der Strafsache gegen Wolfgang Daschner.

⁴ Zu der Art der Schmerzzufügung, die von ihm ins Auge gefasst wurde, äußert sich Daschner, in: *Der Spiegel* Nr. 9/2003 vom 24.2.2003, S. 24: „Es gibt, was jeder Sportler weiß, Dinge, die körperlich sehr wehtun. Ausdrücklich von mir untersagt war die Zufügung von Verletzungen und die Benutzung von Hilfsmitteln. Vor der Anwendung von Gewalt hätte ich nach Beratung mit dem Polizeiarzt und Sportübungsleitern festgelegt, was gemacht werden kann. Wenn Sie beispielsweise das Handgelenk überdehnen, tut es irgendwann mal weh. Da tritt noch keine Verletzung ein. Druckstellen am Ohr läppchen tun weh, irgendwann tut es so weh, dass man eine Aussage macht. Das war grob ins Auge gefasst.“